



Feuerwehrrordnung

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
1. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 1 Delegation des Auftrages.....	4
Art. 2 Ausstattung der Feuerwehr.....	4
Art. 3 Aufsicht durch die Gemeinde.....	4
Art. 4 Einsatzplanung für die Feuerwehr	5
Art. 5 Wasserbezug	5
Art. 6 Vorbeugung.....	5
2. Aufgaben der Feuerwehr	6
Art. 7 Gesetzliche Aufgaben	6
Art. 8 Einsatzziele	6
Art. 9 Pikettdienst.....	6
Art. 10 Dienstleistungen	6
3. Organisation / Bestand der Feuerwehr.....	7
Art. 11 Kommando	7
Art. 12 Feuerwehrkader.....	7
Art. 13 Fachabteilungen	7
Art. 14 Mannschaftsbestand.....	8
4. Bestimmungen zum Einsatz.....	8
Art. 15 Alarmierung	8
Art. 16 Einsatzleitung.....	9
Art. 17 Externe Hilfe	10
5. Material / Infrastruktur.....	10
Art. 18 Beschaffung	10
Art. 19 Materialverwaltung.....	10
Art. 20 Wartung der Atemschutzgeräte	10
Art. 21 Materialpflege	10
Art. 22 Persönliche Ausrüstung	11
Art. 23 Bauliche Infrastruktur.....	11
6. Ausbildung	11
Art. 24 Aus- und Weiterbildungskurse des Landes	11
Art. 25 Übungen der Feuerwehr	11
Art. 26 Spezielle Trainings.....	11
7. Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde	12
Art. 27 Mitarbeit im Gemeindeführungsstab	12
Art. 28 Freistellung Gemeindeangestellter	12
8. Finanzen	12
Art. 29 Finanzierung der Einsätze.....	12

Art. 30	Zusatzausbildung.....	13
Art. 31	Versicherung.....	13
Art. 32	Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen.....	13
Art. 33	Entschädigungen an die AdF.....	14
Art. 34	Finanzierung der Feuerwehr als Verein.....	14
9.	Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr.....	15
10.	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	15

Präambel

Gemäss Art. 2 des Feuerweggesetzes (FWG, LGBl. 1990 Nr. 43), ist jede Gemeinde für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgerüsteten Feuerwehr zuständig. Zudem hat sie die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen und zu unterhalten.

Die Gemeinde hat nach der vorgenannten Gesetzesbestimmung das Recht, die ihr obliegenden feuerwehrtechnischen Aufgaben der Feuerwehr an einen freiwilligen Feuerwehrverein zu delegieren.

Gemäss Art. 6 FWG erlässt die Gemeinde eine Feuerwehrordnung, welche von der Regierung zu genehmigen ist. Die Gemeinde ist für einen guten, den Erfordernissen der Gemeinde angepassten Stand der Feuerwehr verantwortlich.

1. Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Planken delegiert gemäss Art. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an den freiwilligen Feuerwehrverein Planken. Die Gemeinde überwacht in geeigneter Form die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3 FWG durch diesen Verein.

Art. 2 Ausstattung der Feuerwehr

Die Gemeinde stattet ihre Feuerwehr mit allen benötigten Gerätschaften und Materialien sowie der persönlichen Ausrüstung der Mitglieder und den für die Aufgaben benötigten Fahrzeugbestand entsprechend aus. Als Grundlage dafür gelten die „Minimale technische Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien“, die auf die Bedürfnisse der Gemeinde Planken angepasst sind (siehe Anhang).

Art. 3 Aufsicht durch die Gemeinde

Im Auftrag des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers übernimmt die Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommission (FWK) die Aufsicht über das Feuerwehrwesen innerhalb der Gemeinde. Sie ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Feuerwehr. Die FWK hat dem Gemeinderat jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 4 Einsatzplanung für die Feuerwehr

Die Gemeinde sorgt dafür, dass entsprechende Einsatzpläne zur Verfügung stehen.

1) Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass benötigte Einsatzpläne erstellt und aktuell gehalten werden. Dies sind insbesondere Einsatzpläne für:

- Gebäude mit grossem Personenaufkommen wie das Schulzentrum, Dreischwesternhaus, Kapelle, weitere öffentliche Gebäude
- bekannte Naturgefahren, die bewohnte Teile des Dorfes unmittelbar bedrohen.

2) Erarbeitung der Einsatzpläne

Die FWK legt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr fest, für welche Gebäude innerhalb der Gemeinde Einsatzpläne zu erstellen sind. Einsatzpläne können, soweit es mit vertretbarem Aufwand möglich ist, im Auftrag der Gemeinde durch die Feuerwehr selbst erstellt werden.

Art. 5 Wasserbezug

Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde für ein intaktes Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig. Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl Hydranten zur Verfügung zu stellen, sorgt sie für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug. Spezialfälle sind auch dann gegeben, wenn eine Wasserversorgung bei abgelegenen Liegenschaften mengenmässig ungenügend ist und allenfalls Zisternen eingebaut werden müssen, die für einen ersten Löscheinsatz benutzt werden können.

Art. 6 Vorbeugung

1) Brandschutz

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorsorglichen Brandschutz überprüft und eingehalten werden.

2) Schulung / Information

Die Gemeinde führt in regelmässigen Abständen zusammen mit der Feuerwehr vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen werden als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde durchgeführt. Dem entsprechend ist die Information über solche Schulungsveranstaltungen im Gemeindekanal oder einem ähnlichen, geeigneten Medium bekannt zu machen.

2. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 7 Gesetzliche Aufgaben

Vorbehaltlich von Art. 3 FWG sind die Aufgaben der Feuerwehr in dieser Feuerwehrordnung geregelt.

Art. 8 Einsatzziele

Die Feuerwehr Planken führt unter Beachtung ihres ständigen Auftrages die Einsätze durch.

RETTEN	Das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier hat Vorrang vor allem anderen.
HALTEN, SCHÜTZEN	Weitere Zerstörungen sollen verhindert und Sachwerte so weit wie möglich erhalten und geschützt werden.
LÖSCHEN	Bestmögliche Schadens- bzw. Brandbekämpfung wird durch die Wahl der geeigneten Einsatztaktik gewährleistet.
FOLGE- SCHÄDEN VERMEIDEN	Durch optimal dosierten Einsatz von Löschmittel wird eine möglichst geringe sekundäre Schadenswirkung erzielt. Gezielte Massnahmen helfen bei der Vermeidung oder Reduktion von Umwelt- u. Rauchschäden.

Art. 9 Pikettdienst

Die Feuerwehr Planken sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor. Auf Antrag der Gemeinde oder bei Bedarf des Landes wird ein Pikettdienst eingerichtet. Das Bestehen und die Dauer dieses Dienstes muss der Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) der Landespolizei bekannt gegeben werden.

Art. 10 Dienstleistungen

1) Verkehrs- und Parkdienst

Der Verkehrsdienst wird im Interesse und im Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde. Verkehrsdienste im Auftrag von Privaten und Firmen sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet (siehe Anhang Feuerwehr-Tarifordnung).

2) Weitere Dienstleistungen

- Mithilfe bei der Arbeit anderer Rettungsorganisationen
- Mithilfe bei der Rettung oder Befreiung von Menschen und Tieren aus Höhen und Tiefen oder unzugänglichen Stellen
- Schädlingsbekämpfung (Insekten, etc.)
- Bereitstellen von Beleuchtung zum Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und/oder Anlässen
- etc.

3. Organisation / Bestand der Feuerwehr

Art. 11 Kommando

Gemäss Art. 15 FWG steht die Feuerwehr unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind in Art. 15 FWG aufgelistet. Der Kommandant wird von den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) gewählt. Gemäss Art. 10 FWG ist diese Wahl durch den Gemeinderat zu bestätigen.

Art. 12 Feuerwehrkader

Der Feuerwehrkader besteht aus Offizieren sowie aus den Leitern der Fachabteilungen gemäss Art. 13 dieses Reglements. Die Zusammensetzung des Kadern ist der FWK und dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Art. 13 Fachabteilungen

Die Feuerwehr Planken kann folgende Fachabteilungen einsetzen:

- Maschinistengruppe
- Ölwehrgruppe
- Verkehrsdienstgruppe
- Gruppe für Technische Hilfe
- Atemschutz

Jede Fachabteilung steht unter der Leitung einer dafür verantwortlichen Person. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft aufzulisten.

Art. 14 Mannschaftsbestand

1) Gemeindefeuerwehr

In Bezug auf die Anzahl der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sieht die Feuerwehr Planken einen Minimalbestand im Sinne von Art. 4 FWG von AdF mit mindestens absolvierter Grundausbildung vor. Die AdF werden durch die Landesnotruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei (LNEZ) aufgeboden.

2) Jugendfeuerwehr

Die Gemeinde kann je nach Bedarf unter der Leitung des Feuerwehrvereins eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Jugendfeuerwehr wird gemäss den Richtlinien für die Jugendfeuerwehren Liechtensteins ausgerüstet und gemäss den Vorgaben des Landes ausgebildet. Sie ist so weit wie möglich in den Übungsbetrieb der Feuerwehr zu integrieren, darf aber nicht zu Einsätzen aufgeboden werden.

3) Die Feuerwehr als Verein

Die Feuerwehr ist als (privat-rechtlicher) Verein in der Gemeinde in gesellschaftlicher Funktion tätig.

4. Bestimmungen zum Einsatz

Art. 15 Alarmierung

1) Alarmierung der Feuerwehr

Grundsätzlich wird die Feuerwehr über die LNEZ mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

2) Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierungen

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr auch gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen:

Gemeindevorsteher

- Der Gemeindevorsteher ist grundsätzlich über jeden Feuerwehreinsatz durch die Feuerwehr selbst zu informieren. Das hat im Normalfall während der normalen Bürozeit zu erfolgen.
- Sind Bewohner der Gemeinde durch ein Ereignis unmittelbar betroffen oder müssen Ortsteile evakuiert werden, ist der Gemeindevorsteher umgehend über die LNEZ aufzubieten.

Alarmierung des Werk- und Forstbetriebes

- Der Werk- und Forstbetrieb der Gemeinde kann für einen Feuerwehreinsatz aufgeboden werden, wenn spezielle Gefahren vorliegen, für deren Bewältigung der Feuerwehr geeignete Fachleute fehlen.
- Der Werk- und Forstbetrieb der Gemeinde wird über eine gemeindeinterne Alarmorganisation aufgeboden, die die Gemeinde zu bestimmen hat. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Gemeinde für den Werk- und Forstbetrieb ebenfalls eine Alarmgruppe in der LNEZ aufschalten lässt.

Alarmierung der Verwaltung und des Gemeindeführungstages

- Je nach Ereignis kann das Personal der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung von Feuerwehreinsätzen aufgeboden werden (Administration bei Evakuierungen, etc.).

Art. 16 Einsatzleitung

1) Grundsatz

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehr-offizier mit der entsprechenden Ausbildung – also nicht zwingend durch den Kommandanten - geführt. Der Kommandant hat die Pflicht, einen Einsatzleiter allenfalls zu unterstützen. Er hat die letzte Verantwortung für den Einsatz.

2) Kompetenz

- Alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunktfeuerwehr) sind der Einsatzleitung unterstellt und haben deren Auftrag auszuführen.
- Wird weitere organisierte Hilfe benötigt, ist diese durch die Einsatzleitung über die LNEZ anzubieten. Ausnahme bildet hier einzig der Werk- und Forstbetrieb sowie die Gemeindeverwaltung.
- Finanziell hat die Einsatzleitung der Feuerwehr die Kompetenz, bei einem Einsatz Anordnungen bis zu geschätzten Kosten von CHF 2'000.00 für notwendige Massnahmen durch Private anzuordnen.

3) Mannschaftsführung

Die Mannschaft wird in Gruppen eingeteilt, die ihrerseits wieder unter eigener Führung stehen. Der Einsatzleiter hat die oberste Befehlsgewalt für den Einsatz und ist verantwortlich für die Sicherheit der eingesetzten Leute.

Art. 17 Externe Hilfe

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Stützpunktfeuerwehr, weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung. Die Feuerwehr ist verpflichtet, Aufgeboten der LNEZ für Hilfeleistungen in andern Gemeinden nachzukommen (Nachbarschaftshilfe).

5. Material / Infrastruktur

Art. 18 Beschaffung

Zusammen mit der FWK definiert die Feuerwehr Planken, was sie für den Auftrag der Gemeinde an Materialien, Geräten, Fahrzeugen sowie persönlicher Ausrüstung benötigt, die über den Minimalstandard hinausgehen. Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien wird die Beschaffung aller Materialien grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der FWK erarbeitet und beantragt, durch den Gemeinderat bewilligt und anschliessend durch die Feuerwehr beschafft.

Art. 19 Materialverwaltung

Über das Material der Feuerwehr Planken hat der Materialverwalter genau Buch zu führen. Es sind Listen mit dem gesamten Material zu führen. Sind Reparaturen notwendig, hat der Materialverwalter diese in Absprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

Art. 20 Wartung der Atemschutzgeräte

Für die Atemschutzgeräte ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, der für die genaue Kontrolle der Atemschutzgeräte und deren Inventar verantwortlich ist. Er hat zu überwachen, dass die entsprechenden Prüfblätter regelmässig nachgeführt und darauf alle Arbeiten an und mit den Atemschutzgeräten festgehalten werden.

Art. 21 Materialpflege

Der Materialverwalter ist dafür verantwortlich, dass das Material nach jedem Einsatz wieder einsatzfähig ist. Er wird dabei von der Mannschaft aktiv unterstützt.

Art. 22 Persönliche Ausrüstung

Als persönliche Ausrüstung wird bezeichnet, was zur Sicherheit des Trägers/der Trägerin benötigt wird. Diese ist im Anhang „Minimale technische Anforderungen an die Ausrüstung, Geräte und Materialien“ aufgeführt. Die Ausrüstung wird jedem AdF während der Aktivzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 23 Bauliche Infrastruktur

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot zur Verfügung, dessen Ausfahrt entsprechend so ausgeschildert ist, dass die Ausfahrt jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Zur Infrastruktur des Feuerwehrdepots gehört ein Kommandoraum, in dem die entsprechende Funkausrüstung für die Führung eines Einsatzes ab Zentrale gewährleistet ist. Die Gemeinde stellt der Feuerwehr für Schulungszwecke einen Theorieraum zur Verfügung.

6. Ausbildung

Art. 24 Aus- und Weiterbildungskurse des Landes

Grundsätzlich wird die kursmässige Ausbildung der AdF an Kursen gemäss Ausbildungskonzept des Landes absolviert. Es wird erwartet, dass diese Kurse besucht werden.

Art. 25 Übungen der Feuerwehr

Grundsätzlich sind Übungen der Gemeindefeuerwehren in Art. 22 FWG geregelt. Die Feuerwehr hat bei der FKW jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen einzureichen, eine Kopie davon ergeht an das Amt für Bevölkerungsschutz. Es wird erwartet, dass sowohl die genauen Daten als auch die für die Leitung der Übungen zuständige Person im Übungsplan aufgeführt ist. Neben den Übungen der gesamten Mannschaft sind auch die Übungen der Fachabteilungen aufzulisten.

Art. 26 Spezielle Trainings

Spezielle Trainings ausserhalb der Gemeinde sind ebenfalls im jährlichen Übungsplan aufzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Daten frühzeitig festgelegt und entsprechende Vereinbarungen mit den Anbietern spezieller Trainings ebenfalls frühzeitig getroffen und bewilligt werden.

7. Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

Art. 27 Mitarbeit im Gemeindeführungsstab

Die Feuerwehr ist im Gemeindeführungsstab für besondere und/oder ausserordentliche Lagen als zentrale Hilfs- und Rettungsorganisation vertreten. Diese Vertretung wird vorgeschlagen bzw. in Absprache mit dem Kommandanten bestimmt und hat bei den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken.

Art. 28 Freistellung Gemeindeangestellter

Während der regulären Arbeitszeit können Gemeindeangestellte, die gleichzeitig AdF sind, zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Dies ist jeweils auf den Rapporten speziell zu vermerken und gilt von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Ab 17.00 Uhr bis morgens um 7.00 Uhr werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen AdF.

Die Teilnahme an Feuerwehrcursen (Montag bis Freitag) kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder an die Gemeinde gehen.

8. Finanzen

Art. 29 Finanzierung der Einsätze

1) Mannschaftsentschädigung

Die AdF erhalten bei einem Einsatz eine Entschädigung gemäss der Feuerwehr-Tarifordnung im Anhang. Die Auszahlung durch die Gemeinde erfolgt aufgrund eines vom Kommandanten visierten Einsatzrapportes.

2) Fahrzeuge, Materialien und Geräte

Die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Materialien und Geräten werden gemäss der Feuerwehr-Tarifordnung im Anhang verrechnet.

3) Vorbeugende Hilfestellung in eine anderen Gemeinde

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze gemäss Feuerwehr-Tarifordnung im Anhang.

Art. 30 Zusatzausbildung

1) Aus- und Weiterbildungskurse des Landes

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse gemäss Ausbildungskonzept sowie für Kurse im Ausland, die vom Land organisiert und angeboten werden, trägt das Land. Dazu gehören die Organisations- und Entschädigungskosten der Teilnehmer.

2) Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinden speziell geforderte oder von der Feuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land organisiert und angeboten, von AdF jedoch absolviert werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Organisations- und Administrationskosten für diese Kurse übernimmt die Gemeinde.
- Die Entschädigungen der Teilnehmer wird analog der Entschädigung von Kursen des Landes durch die Gemeinde ausgezahlt.

Solche Kosten sind durch die Feuerwehr entsprechend zu budgetieren.

Art. 31 Versicherung

In Bezug auf die Versicherung der AdF gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes (LGBl. 2007/139 vom 26. April 2007).

Art. 32 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

1) Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Feuerwehr bzw. einzelnen AdF spezielle Aufträge (z.B. Erstellen von Einsatzplänen, etc.), vereinbart sie jeweils im Voraus mit dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung. Die Vereinbarung wird immer schriftlich festgehalten. Davon ausgenommen sind Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit gemäss Art. 10 dieser Feuerwehrordnung.

2) Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen. Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (Entschädigungsansätze gemäss Feuerwehr-Tarifordnung im Anhang). Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

3) Sonderregelungen

Für folgende freiwilligen Einsätze wird eine Sonderregelung vereinbart:

- kirchliche Anlässe in der Gemeinde
- Veranstaltungen und Feste der örtlichen Vereine

Für Verkehrsregelungen und Parkdienste anlässlich dieser Dienste wird den AdF eine Entschädigung gemäss Kategorie A der Feuerwehr-Tarifordnung im Anhang ausgezahlt.

Art. 33 Entschädigungen an die AdF

1) Kommando und Kader

Der Kommandant der Feuerwehr Planken und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde entschädigt. Die Entschädigung wird jeweils mit den neu gewählten Personen vereinbart. Die Vereinbarung ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht.

2) Materialverwalter

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialverwalter, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung ausbezahlt.

3) Mannschaft

Grundsätzlich erhält die Mannschaft für ihre reguläre Übungstätigkeit keine Entschädigung. Eine Ausnahme bilden Aufträge der Gemeinden die als Sonderleistungen gemäss Art. 32 dieser Feuerwehrordnung ausgeführt werden.

Art. 34 Finanzierung der Feuerwehr als Verein

1) Jahresbeitrag der Gemeinde

Der Feuerwehr Planken steht als Verein ein Jahresbeitrag gemäss den „Richtlinien Plankner Ortsvereine für die Gewährung von Gemeindebeiträgen“ zu.

2) Vereinsvorstand

Der Vorstand der Feuerwehr Planken wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

9. Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr kann die Feuerwehr Planken eine oder mehrere Personen benennen, die bei ihrer Arbeit durch Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung unterstützt werden.

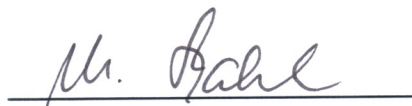
10. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss 2008/217 am 2. Dezember 2008 genehmigt und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie wird der Regierung ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt.

Planken, 4. Dezember 2008



Rainer Beck, Gemeindevorsteher



Monika Stahl, Vize-Vorsteherin

Die Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Sitzung vom 20. Januar 2009, RA 2009/121-2801 genehmigt.